

IN 3 2 1

ZUM

ELTERNGELDPROFI



familot



Was dich bei familot.de erwartet:

1. KI-Piloten

Unsere KI-Piloten erleichtern Eltern den Familienalltag. Jeden Tag!
Die Piloten sind wie dein persönlichen Ko-Piloten, die einem entweder Zeit oder Aufwand ersparen.

Probiere sie einfach mal aus:



ERKLÄRPILOT

Altersgerechte Erklärungen

[Zum Erklärpiloten](#)



GESCHICHTENPILOT

Individuelle Kindergeschichten

[Zum Geschichtenpiloten](#)



AKTIVITÄTSPILLOT

Unternehmungen im Umkreis

[Zum Aktivitätspiloten](#)

2. Kindergeschichten, Malbilder & DIYs

Wir veröffentlichen jede Woche eine illustrierte Kindergeschichte mit passendem Malbild dazu. Außerdem zeigen wir euch tolle DIYs für Eltern & Kinder zum Nachmachen.

Als Erstes erhältst du unsere Kreationen über unseren Newsletter. Es lohnt sich reinzuschauen. Im Anschluss veröffentlichen wir sie auch in unserer Elternwelt:

[Zur Elternwelt](#)

3. News, Hacks & spannende Artikel für (werdende) Eltern

Wir recherchieren für euch nach den neustens Entwicklungen, Erkenntnissen und auch praktischen Tipps, um den Elternalltag noch besser zu meistern.

Auch diese erhältst du immer als Erstes in unserem Newsletter. Einen Teil dessen teilen wir ebenfalls in unserer Elternwelt auf familot.de

[Zur Elternwelt](#)

Inhaltsverzeichnis

4 A. Allgemeines zum Elterngeld

7 B. Elterngeld für zusammenlebende Elternpaare

17 C. Elterngeld für getrenntlebende Elternpaare

18 D. Elterngeld für Alleinerziehende

25 E. Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten

31 F. Elterngeld Plus verlängern durch Partnerschaftsbonus

32 G. Elterngeld und Arbeitslosengeld

36 H. Elterngeld bei vorherigem Beschäftigungsverbot

36 I. Elterngeld während des Elterngeldbezugs eines weiteren Kindes

37 J. Tipps für ein höheres Elterngeld

A. Allgemeines zum Elterngeld

1

Was genau ist Elterngeld?

Elterngeld ist eine staatliche Leistung, um frischgewordene Eltern finanziell zu unterstützen und ihnen Zeit für die Betreuung und Erziehung der Kinder zu gewähren. Es bietet einen Ausgleich für das fehlende oder reduzierte Einkommen nach der Geburt.

2

Wie unterscheidet sich Elterngeld von Elternzeit?

Elterngeld und Elternzeit haben nicht direkt etwas miteinander zu tun. Elternzeit heißt konkret, dass der Arbeitgeber Mütter und Väter bis zu 3 Jahre unbezahlt freistellen muss. Als Gehaltsausgleich für eine gewisse Zeit gibt es das Elterngeld. Da man während des Elterngeldbezugs maximal 32 Stunden pro Woche arbeiten darf, wird in der Regel Elternzeit genommen.

3

Wie unterscheidet sich Elterngeld vom Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld?

Das Mutterschaftsgeld (Deine Krankenkasse zahlt bis zu 13€ pro Tag) zusammen mit dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Dein Arbeitgeber füllt das Mutterschaftsgeld bis zu deinem vorherigen Nettogehalt auf) wird bereits 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt. Damit überschneiden sich die 8 Wochen nach der Geburt mit dem Elterngeld.

4

Wird während der ersten 8 Wochen nach der Geburt Elterngeld und Mutterschaftsgeld gezahlt?

Jein! Das hängt davon ab, ob die beiden Mutterschaftszahlungen (Mutterschaftsgeld und Zuschuss) zusammen höher oder niedriger sind als das einem zustehende Elterngeld, denn die beiden Mutterschaftszahlungen werden auf das Elterngeld angerechnet. Wenn die Mutterschaftszahlungen höher sind, werden nur diese ausgezahlt. Sollte das Elterngeld höher sein als die Mutterschaftszahlungen, erhält man zusätzlich zu den Mutterschaftszahlungen den Unterschied als Elterngeld.

Beispiel 1

Die Mutter hatte vor der Schwangerschaft ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800€. Dann erhält sie während des Mutterschutzes die beiden Mutterschaftsleistungen ebenfalls in Höhe von 1.800€. Sie hat Elterngeld für 12 Monate beantragt (Basiselterngeld) und erhält somit ca. 65% davon. Das macht also 1.170€ ($1.800€ \times 0,65$). Da 1.170€ niedriger sind als die Mutterschaftszahlungen, bekommt sie während der ersten 8 Wochen kein zusätzliches Elterngeld ausgezahlt.

A. Allgemeines zum Elterngeld

4

Beispiel 2

Die Mutter hatte vor der Schwangerschaft ein monatliches Nettoeinkommen von 250€. Dann erhält sie während des Mutterschutzes die beiden Mutterschaftsleistungen ebenfalls in Höhe von 250€. Sie hat Elterngeld für 12 Monate beantragt (Basiselterngeld) und bekäme rein rechnerisch ca. 65% davon. Da 65% mit 162,50€ ($250€ \times 0,65$) geringer als der Mindestsatz an Elterngeld in Höhe von 300€ sind, stehen ihr die 300€ zu. In diesem Fall ist das Elterngeld in Höhe von 300€ höher als die Mutterschaftsleistungen in Höhe von 250€. Deshalb stehen ihr zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen 50€ Elterngeld ($250€ + 50€ = 300€$) zu.

5

Zählen die ersten 8 Wochen des Mutterschutzes nach der Geburt bereits als Elterngeldmonate?

Ja! In beiden Fällen zählen die ersten 8 Wochen bzw. die ersten beiden Monate als Elterngeldmonate, genau genommen als Basiselterngeldmonate. Aber dazu später mehr.

6

Wer kann Elterngeld erhalten?

Eigentlich alle Mütter und Väter, die ihr Kind, ob leibliches, Adoptivkind oder das Kind des Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners, selbst erziehen und betreuen. Nur für Pflegekinder gelten andere Regeln. Nichtsdestotrotz gibt es je nach Beziehungsstatus und Wohngegebenheiten des Kindes Unterschiede in der Höhe und der Länge des Elterngeldanspruchs. Dazu mehr in den folgenden Kapiteln.

7

Wie lange kann man Elterngeld beziehen? Und welche Arten von Elterngeld gibt es?

- ✓ Basiselterngeld: 12 bis 14 Monate
- ✓ Elterngeld Plus: 24 bis 28 Monate
- ✓ Partnerschaftsbonus: Bis zu 4 zusätzliche Elterngeld Plus-Monate

Die verschiedenen Elterngeldarten können auch miteinander kombiniert werden.

Hinweis

Elterngeld erhält man immer für Lebensmonate des Kindes und nicht für Kalendermonate. Beispielsweise können Elternpaare beim Basiselterngeld Elterngeld für 12 bis 14 Lebensmonate erhalten. Wenn das Kind also am 07.07.2020 geboren ist, dann erhält man genau bis zum 07.07.2021 bzw. 07.09.2021 Elterngeld und nicht bis zum Ende des Kalendermonats.

A. Allgemeines zum Elterngeld

8

Woher soll man wissen, welche Art von Elterngeld am geeignetsten für einen ist?

Viele wünschen sich möglichst lange zu Hause zu bleiben und sich um den Nachwuchs zu kümmern. Aber nicht immer ist das finanziell auch umsetzbar. Wenn man ein niedriges Einkommen vor der Geburt hatte, kann es mit dem Elterngeld ganz schön knapp werden. Insbesondere wenn man nicht viele Ersparnisse oder einen einkommensstarken Partner hat oder plant während des Elterngeldbezugs noch in Teilzeit zu arbeiten. Das Basiselterngeld beträgt in etwa 65% vom vorherigen Nettogehalt (zu der Berechnung später mehr). Beim Elterngeld Plus ist es davon sogar nur noch die Hälfte.

Beispiel

Ein Elternteil hat vor der Geburt 1.800€ netto pro Monat verdient. Das ergäbe beim Basiselterngeld eine monatliche Leistung von 1.170€ ($1.800 \times 0,65$). Beim Elterngeld Plus halbiert sich das zu 585€ im Monat. Davon kann es je nach Lebensstil und Umständen schwierig werden zu leben.

9

Wie viel Elterngeld steht einem zu?

Grundsätzlich liegt der Mindestsatz des Basiselterngeldes bei 300€ im Monat. Der Höchstsatz liegt bei 1.800€ im Monat. Um das zu erreichen, muss man zuvor ein monatliches Nettogehalt von ca. 2.770€ gehabt haben.

Beim Elterngeld Plus halbieren sich die Beträge dementsprechend. Das heißt, es gibt mindestens 150€ und höchstens 900€ monatlich.



ERKLÄRPILOT

Altersgerechte Erklärungen

Zum Erklärpiloten



GESCHICHTENPILOT

Individuelle Kindergeschichten

Zum Geschichtenpiloten



AKTIVITÄTSPILLOT

Unternehmungen im Umkreis

Zum Aktivitätspiloten

B. Elterngeld für zusammenlebende Elternpaare

Welche Möglichkeiten hat man als Elternpaar?

Grundsätzlich gibt es immer die Möglichkeit entweder Basiselterngeld, Elterngeld Plus oder auch eine Kombination aus beidem in Anspruch zu nehmen.

Bevor man sich entscheidet, sollte man sich gemeinsam Gedanken machen, was einem wirklich wichtig ist:

- 1** Soll ein Elternteil möglichst lange zu Hause bleiben, um sich um die Kinder zu kümmern? **Elterngeld Plus**
- 2** Bevorzugt man, dass die Kinder nach einem Jahr in die Krippe kommen, um einerseits wieder arbeiten gehen zu können, aber andererseits auch, um dem Nachwuchs die Chance zu geben andere Kinder kennenzulernen, soziale Kontakte zu knüpfen und schnell von anderen zu lernen? **Basiselterngeld**
- 3** Wollen beide Elternteile gerne zu Hause bleiben? Wenn ja, für wie lange, gleichzeitig oder nacheinander? **Siehe Beispiele**

Beispiel 1



Elternteil A für 12 Monate, Elternteil B für 2 Monate, max. 1 Monat parallel.

Basiselterngeld

Beispiel 2



Beide Elternteile für ca. 7 Monate, nacheinander ist kein Problem, aber max. 1 Monat parallel.

Basiselterngeld

Beispiel 3



Beide Elternteile für jeweils 13 Monate, egal ob gleichzeitig oder parallel.

Elterngeld Plus

Beispiel 4



Elternteil A für 18 - 24 Monate, Elternteil B für 2 - 8 Monate.

Elterngeld Plus

- 4

Wie stark sind beide Elternteile auf das Elterngeld angewiesen? Ist ein Elternteil sehr einkommenstark?

Elterngeld Plus
- 5

Benötigen die Elternteile beide Gehälter, um über die Runden zu kommen?

Basiselterngeld oder Elterngeld Plus mit Nebenjob
- 6

Wollen die Eltern zumindest teilweise während des Elterngeldbezugs noch in Teilzeit arbeiten?

Elterngeld Plus

Schlussendlich ist die Entscheidung aber sehr individuell und niemand kann sie einem wirklich abnehmen. Aber mit den vorherigen Fragen und Antworten sollte es einem zumindest etwas leichter fallen.

B1. Basiselterngeld für zusammenlebende Elternpaare

B1.1. Für welchen Zeitraum kann man Basiselterngeld beantragen?

Beide Elternteile haben gemeinsam einen Basiselterngeldanspruch von 14 Monaten. Dieser setzt sich aus den 12 „normalen“ Basiselterngeldmonaten und den 2 zusätzlichen Partnermonaten zusammen. Letztere werden nur gewährt, wenn auch wirklich beide Elternteile Elterngeld beziehen wollen. Wenn nur ein Elternteil zu Hause bleiben soll, weil der zweite Elternteil weiter arbeiten geht oder mit Urlaubstagen oder Überstunden zu Hause bleiben möchte, dann können nur die 12 „normalen“ Basiselterngeldmonate beansprucht werden.

Angenommen beide Elternteile wollen Elterngeld beantragen, dann können sie die 14 Monate beliebig untereinander aufteilen, wobei jeder mindestens 2 Monate und höchstens 12 Monate nehmen kann. Zudem müssen die beiden Partnermonate nicht am Stück genommen werden, sondern können in 1 und 1 aufgeteilt werden. Allerdings darf im Basiselterngeld max. 1 Monat parallel genommen werden.

Bevor es zu den Beispielen geht, ist es wichtig zu wissen, dass Basiselterngeld ausschließlich in den ersten 14 Monaten nach der Geburt genommen werden kann. Nicht möglich ist, dass beispielsweise ein Elternteil die ersten 12 Monate nimmt und der zweite Elternteil seine beiden Monate erst nimmt, wenn das Kind zwei Jahre alt geworden ist. Wer also später Elterngeld beanspruchen möchte, muss auf das Elterngeld Plus ausweichen und dafür aber mit weniger Geld auskommen.

Beispiel 1

Eine Mutter beantragt für die ersten 12 Monate Basiselterngeld und der Vater für die letzten beiden Monate.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate

Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Beispiel 2

Eine Mutter beantragt für die ersten 12 Monate Basiselterngeld und der Vater den ersten Monat zusammen mit der Mutter und einen Monat am Ende.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Beispiel 3

Beide Elternteile beantragen für jeweils 7 Monate nacheinander Basiselterngeld.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

B1. Basiselterngeld für zusammenlebende Elternpaare

B1.2. Wie hoch ist das Basiselterngeld und wie lässt es sich berechnen?

Beim Basiselterngeld erhält man in der Regel ca. 65% des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten 12 Monate:

Bei Frauen: vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug
Bei Männern: vor der Geburt / dem Elterngeldbezug

Es gibt aber mindestens 300€ und höchstens 1.800€. Um Letzteres zu erreichen, benötigt man ein durchschnittliches Nettogehalt von ca. 2.770€ pro Monat.

Kindergeschichten, Malbilder & DIYs
in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

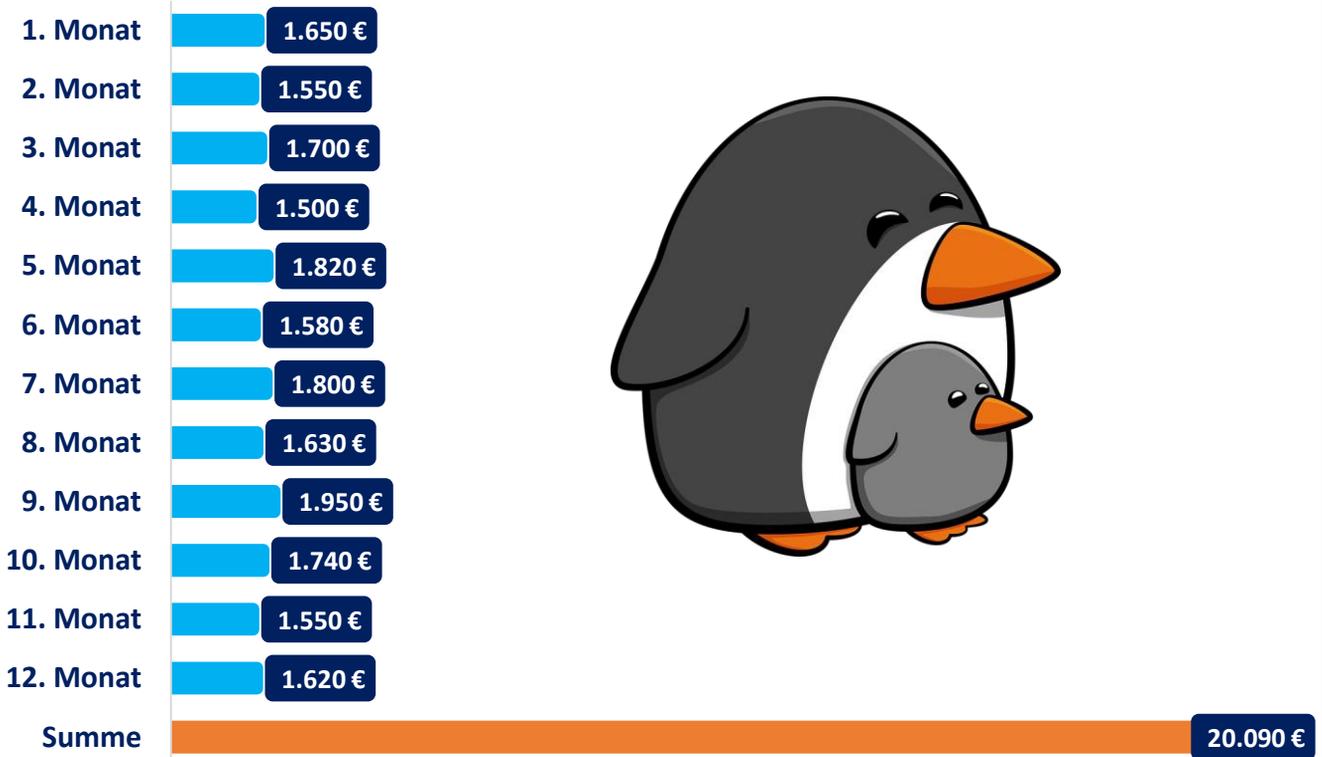
Hinweis

Es sind bis zu 67% (statt 65%) bei Eltern mit einem Einkommen von weniger als 1.240€. Da es sich aber in jedem Falle um eine Abschätzung handelt, sollte man immer von 65% ausgehen. Wenn es nachher ein paar Euro mehr sind, freut man sich. Wenn es aber plötzlich ein paar Euro weniger sind, ärgert man sich im Nachhinein.

Häufig stellt sich die Frage, ob man während des Elterngeldbezugs noch arbeiten darf und welchen potentiellen Einfluss es auf die Höhe des Elterngeldes hat. Grundsätzlich darf man nebenbei arbeiten, es gibt aber einiges dabei zu beachten. Tendenziell lohnt es sich beim Bezug von Basiselterngeld eher weniger (es gibt Ausnahmen), dafür aber mehr beim Elterngeld Plus. Mehr Details sind im Kapitel E „Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten“ zu finden.

Kommen wir zur Schritt-für-Schritt-Anleitung. Man summiert („plus“-rechnen) einfach die Nettogehälter der letzten 12 Monate auf und teilt das Ergebnis durch 12. Das Ergebnis ist das durchschnittliche Nettogehalt. Dieses multipliziert („mal“-nehmen) man anschließend mit 0,65 und kommt damit zu einer guten Abschätzung der Höhe des Basiselterngeldes.

Beispiel



Das durchschnittliche Nettogehalt der letzten 12 Monate beträgt damit folglich:

$$\frac{20.090\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 1.674\text{€/Monat}$$

Das Basiselterngeld pro Monat beträgt nun ca. 65% des zuvor berechneten durchschnittlichen Nettogehalts:

$$1.674\text{€} \times 0,65 = \underline{1.088\text{€}}$$

Es gibt allerdings Umstände, die dazu führen, dass bestimmte Monate nicht die Kalkulation des durchschnittlichen Nettoehalts einfließen, da sie das Elterngeld reduzieren würden:



- ✓ Monate, in denen man im Mutterschutz war (logischerweise nur bei Frauen)
- ✓ Monate, in denen man Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb der ersten 14 Monate nach Geburt erhalten hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund der Schwangerschaft krank geworden ist und daher weniger oder gar nichts verdient hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund von Wehrdienst oder Zivildienst weniger oder gar nichts verdient hat

Diese Monate werden bei der Ermittlung der 12 Monate vor der Geburt nicht berücksichtigt. Stattdessen schaut man weiter zurück und berücksichtigt Monate von der Zeit davor, damit man immer auf ganze 12 Monate kommt.

Hinweis

Monate mit Arbeitslosengeld werden nicht ausgeklammert und werden mit 0€ Einkommen voll berücksichtigt. Das reduziert das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt und damit auch die Höhe des Elterngeldes. Dazu mehr im Kapitel G „Elterngeld und Arbeitslosengeld“.

Beispiel

Eine Mutter bekommt im Oktober 2022 ein zweites Kind und geht deshalb im September, nämlich 6 Wochen vor der Geburt, in den Mutterschutz. Außerdem hat sie von April 2021 bis März 2022 Elterngeld für das erste Kind erhalten. Davor war sie normal berufstätig, bis sie Ende Februar 2021 in Mutterschutz gegangen ist.

Ermittlung der Monate (Bemessungszeitraum) für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoehalts der „letzten“ 12 Monate vor der Geburt des zweiten Kindes:

Sep. 2022	→	<u>Mutterschutz: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Aug. 2022	→	1. Monat
Jul. 2022	→	2. Monat
Jun. 2022	→	3. Monat
Mai 2022	→	4. Monat
Apr. 2022	→	5. Monat
Mär. 2022	}	<u>Elterngeldbezug 1. Kind: Monate werden nicht berücksichtigt</u>
bis		
Apr. 2021		
Feb. 2021	→	<u>Mutterschutz 1. Kind: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Jan. 2021	→	6. Monat
Dez. 2020	→	7. Monat
Nov. 2020	→	8. Monat
Okt. 2020	→	9. Monat
Sept. 2020	→	10. Monat
Aug. 2020	→	11. Monat
Jul. 2020	→	12. Monat

Die Berechnung des Elterngeldes kann also sehr weit in die Vergangenheit gehen, wenn bestimmte Monate gemäß den oben beschriebenen Umständen nicht berücksichtigt und stattdessen die Monate davor betrachtet werden.

Hinweis

Erhält man in seinem Job Zulagen für z.B. Mehrarbeit, Wochenend- oder Feiertagsarbeit oder auch Zulagen für eine bestimmte Qualifikation, die man erworben hat, oder eine Gefahren- oder weitere Schichtzulagen, dann stellt sich die Frage, ob das dadurch erhöhte Einkommen in der Kalkulation des Elterngeldes berücksichtigt wird oder nur das Basisgehalt zählt.

Grundsätzlich wird das regelmäßig zu versteuernde Einkommen für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoehalts herangezogen. Aber was heißt das nun konkret?

Alle Zulagen, die steuerfrei sind wie die Zuschläge an Feiertagen oder Sonntagen, gehören nicht zum zu versteuernden Einkommen und werden daher nicht berücksichtigt! Das heißt im Umkehrschluss aber trotzdem nicht, dass alle zu versteuernden Zulagen mit einfließen. Es gibt nämlich noch eine weitere Bedingung, die sie erfüllen müssen: Sie müssen regelmäßig gezahlt werden. Wenn man also einen einmaligen Zuschuss erhält, wird auch dieser nicht berücksichtigt.

Aber wie kann man nun wissen, welche Zulagen berücksichtigt werden? In der Regel sind die relevanten Zulagen in der Lohnabrechnung mit „laufender (lfd.) zu versteuernder“ Bezug gekennzeichnet. Da man hier aber nur die Bruttobeträge sieht, kann man nur grob abschätzen, welchen Anteil sie am Nettoehalt wirklich haben. Daher sollte man sie vorzugsweise etwas niedriger ansetzen, damit später nicht die bittere Enttäuschung eintritt.

B2. Elterngeld Plus für zusammenlebende Elternpaare

B2.1. Für welchen Zeitraum kann Elterngeld Plus beantragt werden?

Das ist nicht ganz so einfach wie man denken würde. Grundsätzlich kann man es doppelt so lange wie Basiselterngeld erhalten. Für einen Basiselterngeldmonat können praktisch zwei Elterngeld Plus-Monate eingetauscht werden. Das geht auch mit einzelnen Monaten zwischendurch, wenn man Basiselterngeld mit Elterngeld Plus kombiniert.

Rein rechnerisch kann ein zusammenlebendes Elternpaar zusammen 28 Monate Elterngeld Plus beantragen (2×12 Basiselterngeldmonate + 2×2 Partnermonate = 2×14 Basiselterngeldmonate = 28 Elterngeld Plus-Monate). Das gilt aber nur, wenn auch beide Elternteile planen Elterngeld zu beantragen. Wenn nur ein Elternteil Elterngeld beansprucht, gibt es keine Partnermonate. Das bedeutet 2×12 Basiselterngeldmonate = 24 Elterngeld Plus-Monate.

Aber Achtung: In den Fällen, wo die Mutter nach der Geburt zu Hause bleibt und 8 Wochen lang Mutterschaftsleistungen bezieht, verbraucht sie in den ersten beiden Monaten automatisch schon 2 Basiselterngeldmonate. Das liegt daran, dass die 8 Wochen Mutterschutz mit Mutterschaftszahlungen immer als Basiselterngeldmonate zählen. Das bedeutet konkret, dass von den 14 Basiselterngeldmonaten nur noch 12 überbleiben, die in Elterngeld Plus-Monate umgewandelt werden können. Daraus resultiert ein maximal möglicher Bezug von 2 Basiselterngeldmonaten während des Mutterschutzes und 24 Elterngeld Plus-Monaten (2×12 Basiselterngeldmonate) im Anschluss. In Summe also bis zu 26 Monate mit Elterngeldzahlungen für beide Elternteile gemeinsam.

Bevor es zu den Beispielen geht, noch ein wichtiger Hinweis:

In der Zeit nach den ersten 14 Monaten nach der Geburt, muss immer mindestens einer der Elternteile Elterngeld erhalten. Sobald es eine Lücke gibt, in der nicht mindestens einer der beiden Elternteile Elterngeld bezieht, ist der Elterngeldanspruch im Anschluss erloschen.

Beispiel 1

Eine Mutter beantragt für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen, im Anschluss 20 Monate Elterngeld Plus und der Vater am Anfang einen Basiselterngeldmonat und 2 weitere Elterngeld Plus-Monate zum Schluss.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

Ergibt das Sinn? Lasst es uns kurz ausrechnen. Dafür rechnet man die Elterngeld Plus-Monate am besten zurück in Basiselterngeldmonate. Denn es stehen beiden Elternteilen zusammen insgesamt 14 Basiselterngeldmonate zu.

Mutter:

1. – 2. Monat	→	2 Basiselterngeldmonate
3. – 22. Monat	→	+ 20 Elterngeld Plus-Monate (= 10 Basiselterngeldmonate)
Summe Mutter	→	= 12 Basiselterngeldmonate

Vater:

1. Monat	→	1 Basiselterngeldmonat
23. – 24. Monat	→	+ 2 Elterngeld Plus-Monate (= 1 Basiselterngeldmonat)
Summe Vater	→	= 2 Basiselterngeldmonate

Summe gesamt: 12 + 2 = 14 Basiselterngeldmonate

In Summe kommen 14 Basiselterngeldmonate, was 28 Elterngeld Plus-Monaten entspricht, heraus. Damit haben Mutter und Vater ihren gesamten Elterngeldanspruch inkl. der 2 Partnermonate (bzw. 4 Monate durch das Elterngeld Plus) nach ihren Vorstellungen umgesetzt.

News, Hacks & spannende Artikel für (werdende) Eltern
in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

Beispiel 2

Eine Mutter beantragt für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen und im Anschluss noch 4 weitere Monate Basiselterngeld. Der Vater hingegen möchte im Anschluss noch möglichst lange zu Hause bleiben und beantragt daher die 16 verbleibenden Monate als Elterngeld Plus.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

Ergibt das Sinn? Lasst es uns kurz ausrechnen. Dafür rechnet man die Elterngeld Plus-Monate am besten zurück in Basiselterngeldmonate Denn es stehen beiden Elternteilen zusammen insgesamt 14 Basiselterngeldmonate zu.

Mutter:

1. – 6. Monat → 6 Basiselterngeldmonate

Vater:

7. – 22. Monat → 16 Elterngeld Plus-Monate (= 8 Basiselterngeldmonate)

Summe gesamt: $6 + 8 = 14$ Basiselterngeldmonate

In Summe kommen 14 Basiselterngeldmonate, was 28 Elterngeld Plus-Monaten entspricht, heraus. Damit haben Mutter und Vater ihren gesamten Elterngeldanspruch inkl. der 2 Partnermonate (bzw. 4 Monate durch das Elterngeld Plus) nach ihren Vorstellungen umgesetzt.

B2. Elterngeld Plus für zusammenlebende Elternpaare

B2.2. Wie hoch ist das Elterngeld Plus und wie lässt es sich berechnen?

Beim Elterngeld Plus erhält man doppelt so lange Elterngeld wie beim Basiselterngeld, man bekommt dafür aber auch nur die Hälfte jeden Monat ausgezahlt. Das bedeutet konkret, man erhält genau die Hälfte von den ca. 65%, also ca. 32,5%, des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten 12 Monate:

Bei Frauen: vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug
Bei Männern: vor der Geburt / dem Elterngeldbezug

Dasselbe gilt auch für den Mindest- bzw. Höchstsatz. Es gibt folglich mindestens 150€ und höchstens 900€. Um den Höchstbetrag zu erreichen, benötigt man ein durchschnittliches Nettogehalt von ca. 2.770€ pro Monat.

Hinweis

Wie beim Basiselterngeld gibt es bei einem monatlichen Einkommen von weniger als 1.240€ etwas mehr Elterngeld. Statt den 32,5% können so bis zu 33,5% erreicht werden. Da es sich aber in jedem Falle um eine Abschätzung handelt, sollte immer von 32,5% ausgegangen werden. Wenn es nachher ein paar Euro mehr sind, freut man sich. Wenn es aber plötzlich ein paar Euro weniger sind, ärgert man sich im Nachhinein.

Häufig stellt sich die Frage, ob während des Elterngeldbezugs noch gearbeitet werden darf und welchen potentiellen Einfluss es auf die Höhe des Elterngeldes hat. Grundsätzlich darf ein Nebenjob ausgeführt werden, es gibt aber einiges dabei zu beachten. Tendenziell lohnt es sich beim Bezug von Basiselterngeld weniger (es gibt Ausnahmen), dafür aber mehr beim Elterngeld Plus. Mehr Details sind im Kapitel E „Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten“ zu finden.

Kommen wir zur Schritt-für-Schritt-Anleitung. Man summiert (plus) die Nettogehälter der letzten 12 Monate auf und teilt das Ergebnis durch 12. Das Ergebnis ist das durchschnittliche Nettogehalt. Dieses multipliziert (mal) man anschließend mit 0,65. Dieses Zwischenergebnis wäre die Höhe des Basiselterngeldes. Da das Elterngeld Plus aber genau die Hälfte beträgt, teilt man dieses noch durch 2.

Beispiel

1. Monat	1.650 €
2. Monat	1.550 €
3. Monat	1.700 €
4. Monat	1.500 €
5. Monat	1.820 €
6. Monat	1.580 €
7. Monat	1.800 €
8. Monat	1.630 €
9. Monat	1.950 €
10. Monat	1.740 €
11. Monat	1.550 €
12. Monat	1.620 €
Summe	20.090 €



Das durchschnittliche Nettogehalt der letzten 12 Monate beträgt damit folglich:

$$\frac{20.090\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 1.674\text{€/Monat}$$

Das Basiselterngeld pro Monat beträgt nun ca. 65% des zuvor berechneten durchschnittlichen Nettogehalts:

$$1.674\text{€} \times 0,65 = 1.088\text{€}$$

Elterngeld Plus pro Monat:

$$1.088\text{€} \div 2 = 544\text{€}$$

Es gibt allerdings Umstände, die dazu führen, dass bestimmte Monate nicht die Kalkulation des durchschnittlichen Nettoehalts einfließen, da sie das Elterngeld reduzieren würden:



- ✓ Monate, in denen man im Mutterschutz war (logischerweise nur bei Frauen)
- ✓ Monate, in denen man Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb der ersten 14 Monate nach Geburt erhalten hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund der Schwangerschaft krank geworden ist und daher weniger oder gar nichts verdient hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund von Wehrdienst oder Zivildienst weniger oder gar nichts verdient hat

Diese Monate werden bei der Ermittlung der 12 Monate vor der Geburt nicht berücksichtigt. Stattdessen schaut man weiter zurück und berücksichtigt Monate von der Zeit davor, damit man immer auf ganze 12 Monate kommt.

Hinweis

Monate mit Arbeitslosengeld werden nicht ausgeklammert und werden mit 0€ Einkommen voll berücksichtigt. Das reduziert das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt und damit auch die Höhe des Elterngeldes. Dazu mehr im Kapitel G „Elterngeld und Arbeitslosengeld“.

Beispiel

Eine Mutter bekommt im Oktober 2022 ein zweites Kind und geht deshalb im September, nämlich 6 Wochen vor der Geburt, in den Mutterschutz. Außerdem hat sie von April 2021 bis März 2022 Elterngeld für das erste Kind erhalten. Davor war sie normal berufstätig, bis sie Ende Februar 2021 in Mutterschutz gegangen ist.

Ermittlung der Monate (Bemessungszeitraum) für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoehalts der „letzten“ 12 Monate vor der Geburt des zweiten Kindes:

Sep. 2022	→	<u>Mutterschutz: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Aug. 2022	→	1. Monat
Jul. 2022	→	2. Monat
Jun. 2022	→	3. Monat
Mai 2022	→	4. Monat
Apr. 2022	→	5. Monat
Mär. 2022	}	<u>Elterngeldbezug 1. Kind: Monate werden nicht berücksichtigt</u>
bis		
Apr. 2021		
Feb. 2021	→	<u>Mutterschutz 1. Kind: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Jan. 2021	→	6. Monat
Dez. 2020	→	7. Monat
Nov. 2020	→	8. Monat
Okt. 2020	→	9. Monat
Sept. 2020	→	10. Monat
Aug. 2020	→	11. Monat
Jul. 2020	→	12. Monat

Die Berechnung des Elterngeldes kann also sehr weit in die Vergangenheit reichen, wenn bestimmte Monate gemäß der oben beschriebenen Umstände nicht berücksichtigt und stattdessen die Monate davor betrachtet werden.

Hinweis

Erhält man in seinem Job Zulagen für z.B. Mehrarbeit, Wochenend- oder Feiertagsarbeit oder auch Zulagen für eine bestimmte Qualifikation, die man erworben hat, oder eine Gefahren- oder weitere Schichtzulagen, dann stellt sich die Frage, ob das dadurch erhöhte Einkommen in der Kalkulation des Elterngeldes berücksichtigt wird oder nur das Basisgehalt zählt.

Grundsätzlich wird das regelmäßig zu versteuernde Einkommen für die Berechnung des durchschnittlichen Nettogehalts herangezogen. Aber was heißt das nun konkret?

Alle Zulagen, die steuerfrei sind wie die Zuschläge an Feiertagen oder Sonntagen, gehören nicht zum zu versteuernden Einkommen und werden daher nicht berücksichtigt! Das heißt im Umkehrschluss aber trotzdem nicht, dass alle zu versteuernden Zulagen mit einfließen. Es gibt nämlich noch eine weitere Bedingung, die sie erfüllen müssen: Sie müssen regelmäßig gezahlt werden. Wenn man also einen einmaligen Zuschuss erhält, wird auch dieser nicht berücksichtigt

Aber wie kann man nun wissen, welche Zulagen berücksichtigt werden? In der Regel sind die relevanten Zulagen in der Lohnabrechnung mit „laufender (lfd.) zu versteuernder“ Bezug gekennzeichnet. Da man hier aber nur die Bruttobeträge sieht, kann man nur grob abschätzen, welchen Anteil sie am Nettogehalt wirklich haben. Daher sollte man sie vorzugsweise etwas niedriger ansetzen, damit später nicht die bittere Enttäuschung eintritt.

C. Elterngeld für getrenntlebende Elternpaare

Wenn Eltern ein gemeinsames Kind haben, aber nicht zusammen leben, hängt die Möglichkeit des Elterngeldbezugs davon ab, wo das Kind lebt und schlussendlich betreut und erzogen wird. Ein Elternteil hat nur Anspruch auf Elterngeld, wenn das Kind für mindestens einen Drittel der Zeit auch bei diesem verbringt und wohnt. Das heißt, es ist durchaus möglich, dass beide Elternteile Anspruch auf Elterngeld haben, aber auch, dass nur ein Elternteil Anspruch hat und der andere nicht. Davon hängt auch ab, wie lange die beiden Elternteile Elterngeld erhalten können.

Folgende Beispiele verdeutlichen, wie genau es funktioniert.

Beispiel 1

Das Kind wohnt ausschließlich beim Elternteil A. Elternteil B holt es nur regelmäßig ab, um mit ihm Zeit zu verbringen.

Das Kind verbringt mehr als einen Drittel der Zeit bei Elternteil A und weniger als einen Drittel bei Elternteil B.



- Elternteil A → Alleinerziehend (siehe Kapitel D „Elterngeld für Alleinerziehende“)
- Elternteil B → Kein Elterngeldanspruch

Kindergeschichten, Malbilder & DIYs
in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

Beispiel 2

Das Kind wohnt jeweils zur Hälfte bei Elternteil A und Elternteil B.

Das Kind verbringt mehr als einen Drittel der Zeit bei Elternteil A und mehr als einen Drittel der Zeit bei Elternteil B.



D. Elterngeld für Alleinerziehende

Als Alleinerziehende oder Alleinerziehender sind die Lebensumstände in der Regel deutlich schwieriger. Aus diesem Grund hat man nicht nur den „normalen“ Elterngeldanspruch, sondern kann zusätzlich die Partnermonate beim Basiselterngeld oder Elterngeld Plus und auch den Partnerschaftsbonus (siehe Kapitel E „Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten“) beanspruchen. Diese zusätzliche Zeit mit Elterngeldzahlungen steht normalerweise nur zusammenlebenden Elternpaaren zu, wenn sie beide Elterngeld beantragen, allerdings mit dem Unterschied, dass sie sich die Zeit untereinander aufteilen müssen. Alleinerziehende können und sollen nichts aufteilen und dürfen alles für sich selbst beanspruchen. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass sie nur Elterngeld ohne Unterbrechung beziehen können. Das ist dem Umstand geschuldet, dass sie sich ja mit niemandem abwechseln können.

Aber bevor es in die Details der Elterngeldarten geht, vorab noch die verschiedenen Möglichkeiten und zu treffenden Abwägungen in der Übersicht.

Grundsätzlich gibt es immer die Möglichkeit entweder Basiselterngeld, Elterngeld Plus oder auch eine Kombination aus beidem in Anspruch zu nehmen. Bevor man sich aber entscheidet, sollte man sich ein paar Gedanken dazu machen, wie sehr man auf das Elterngeld angewiesen ist und wie lange man zu Hause bleiben möchte oder muss und ob die Möglichkeit bestünde, wieder in den Job einzusteigen, um finanziell besser abgesichert zu sein:

- 1 Möchte man auch mit weniger Geld möglichst lange zu Hause bleiben, um sich um die Kinder zu kümmern? **Elterngeld Plus**
- 2 Bevorzugt man, dass die Kinder nach einem Jahr in die Krippe kommen, um einerseits wieder arbeiten gehen zu können aber andererseits auch, um dem Nachwuchs die Chance zu geben andere Kinder kennenzulernen, soziale Kontakte zu knüpfen und schnell von anderen zu lernen? **Basiselterngeld**
- 3 Wie stark ist man auf das Elterngeld angewiesen? Bekommt man vielleicht finanzielle Hilfe von der Familie? **Elterngeld Plus**

4 Benötigt man definitiv den größten Teil des Gehaltes? Basiselterngeld oder Elterngeld Plus mit Nebenjob

5 Man möchte teilweise während des Elterngeldbezugs noch in Teilzeit arbeiten? Elterngeld Plus

Schlussendlich ist die Entscheidung aber sehr individuell und niemand kann sie einem wirklich abnehmen. Aber mit den vorherigen Fragen und Antworten sollte es einem zumindest etwas leichter fallen.

D1. Basiselterngeld für Alleinerziehende

D1.1. Für welchen Zeitraum kann man Basiselterngeld beantragen?

Man hat einen Basiselterngeldanspruch von 14 Monaten. Dieser setzt sich aus den „normalen“ 12 Basiselterngeldmonaten und 2 zusätzlichen Partnermonaten zusammen, die einem als Alleinerziehende/r aber ebenfalls zustehen.

Bevor es an die Beispiele geht, ist es wichtig zu wissen, dass Basiselterngeld ausschließlich in den ersten 14 Monaten nach der Geburt bezogen werden kann. Das bedeutet konkret, dass alle 14 Monate nach der Geburt am Stück genommen werden müssen. Es ist nicht möglich, eine Pause einzulegen und die restlichen Monate beispielsweise dann zu nehmen, wenn das Kind zwei geworden ist. Wenn man also später Elterngeld beanspruchen möchte, muss auf Elterngeld Plus ausgewichen werden und dafür mit weniger Geld ausgekommen bzw. nebenbei gearbeitet werden. Bei Bedarf gibt es auch die Möglichkeit weniger als 14 Monate zu beanspruchen.

Beispiel 1

Eine alleinerziehende Mutter beantragt für die ersten 14 Monate Basiselterngeld.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Beispiel 2

Ein alleinerziehender Vater beantragt für die ersten 14 Monate Basiselterngeld.



D1. Basiselterngeld für Alleinerziehende

D1.2 Wie hoch ist das Basiselterngeld und wie lässt es sich berechnen?

Beim Basiselterngeld erhält man in der Regel ca. 65% des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten 12 Monate:

Bei Frauen: vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug
 Bei Männern: vor der Geburt / dem Elterngeldbezug

Es gibt aber mindestens 300€ und höchstens 1.800€. Um Letzteres zu erreichen, benötigt man ein durchschnittliches Nettogehalt von ca. 2.770€ pro Monat.

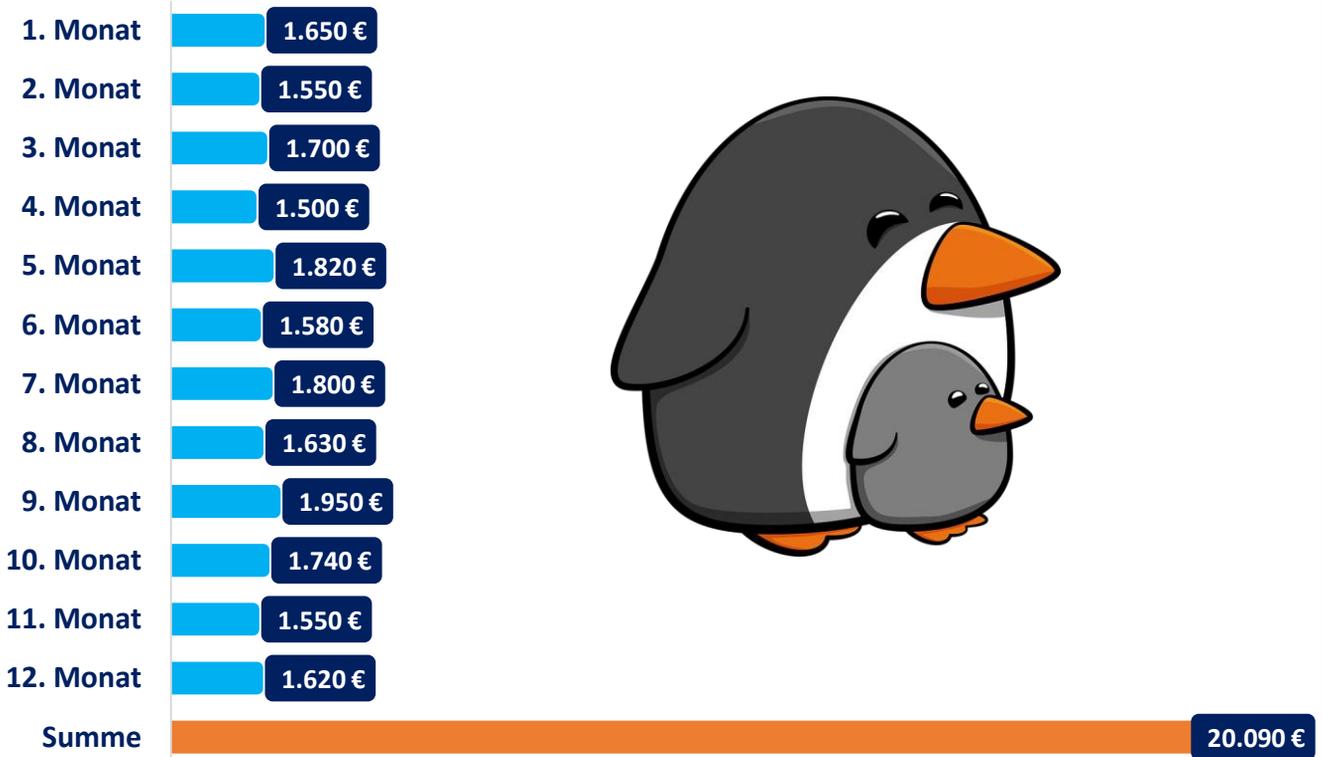
Hinweis

Es sind bis zu 67% (statt 65%) bei Eltern mit einem Einkommen von weniger als 1.240€. Da es sich aber in jedem Falle um eine Abschätzung handelt, sollte immer von 65% ausgegangen werden. Wenn es nachher ein paar Euro mehr sind, freut man sich. Wenn es aber plötzlich ein paar Euro weniger sind, ärgert man sich im Nachhinein.

Häufig stellt sich die Frage, ob man während des Elterngeldbezugs noch arbeiten darf und welchen potentiellen Einfluss es auf die Höhe des Elterngeldes hat. Grundsätzlich darf ein Nebenjob ausgeführt werden, es gibt aber einiges dabei zu beachten. Tendenziell lohnt es sich beim Bezug von Basiselterngeld eher weniger (es gibt Ausnahmen), dafür aber mehr beim Elterngeld Plus. Mehr Details sind im Kapitel E „Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten“ zu finden.

Kommen wir zur Schritt-für-Schritt-Anleitung. Man summiert („plus“-rechnen) die Nettogehälter der letzten 12 Monate auf und teilt das Ergebnis durch 12. Das Ergebnis ist das durchschnittliche Nettogehalt. Dieses multipliziert („mal“-nehmen) man anschließend mit 0,65 und kommt damit zur Höhe des Basiselterngeldes.

Beispiel



Das durchschnittliche Nettogehalt der letzten 12 Monate beträgt damit folglich:

$$\frac{20.090\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 1.674\text{€/Monat}$$

Das Basiselterngeld pro Monat beträgt nun ca. 65% des zuvor berechneten durchschnittlichen Nettogehalts:

$$1.674\text{€} \times 0,65 = \underline{1.088\text{€}}$$

Es gibt allerdings Umstände, die dazu führen, dass bestimmte Monate nicht die Kalkulation des durchschnittlichen Nettoehalts einfließen, da sie das Elterngeld reduzieren würden:



- ✓ Monate, in denen man im Mutterschutz war (logischerweise nur bei Frauen)
- ✓ Monate, in denen man Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb der ersten 14 Monate nach Geburt erhalten hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund der Schwangerschaft krank geworden ist und daher weniger oder gar nichts verdient hat
- ✓ Monate, in denen man aufgrund von Wehrdienst oder Zivildienst weniger oder gar nichts verdient hat

Diese Monate werden bei der Ermittlung der 12 Monate vor der Geburt nicht berücksichtigt. Stattdessen schaut man weiter zurück und berücksichtigt Monate von der Zeit davor, damit man immer auf ganze 12 Monate kommt.

Hinweis

Monate mit Arbeitslosengeld werden nicht ausgeklammert und werden mit 0€ Einkommen voll berücksichtigt. Das reduziert das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt und damit auch die Höhe des Elterngeldes. Dazu mehr im Kapitel G „Elterngeld und Arbeitslosengeld“.

Beispiel

Eine Mutter bekommt im Oktober 2022 ein zweites Kind und geht deshalb im September, nämlich 6 Wochen vor der Geburt, in den Mutterschutz. Außerdem hat sie von April 2021 bis März 2022 Elterngeld für das erste Kind erhalten. Davor war sie normal berufstätig, bis sie Ende Februar 2021 in Mutterschutz gegangen ist.

Ermittlung der Monate (Bemessungszeitraum) für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoehalts der „letzten“ 12 Monate vor der Geburt des zweiten Kindes:

Sep. 2022	→	<u>Mutterschutz: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Aug. 2022	→	1. Monat
Jul. 2022	→	2. Monat
Jun. 2022	→	3. Monat
Mai 2022	→	4. Monat
Apr. 2022	→	5. Monat
Mär. 2022	}	<u>Elterngeldbezug 1. Kind: Monate werden nicht berücksichtigt</u>
bis		
Apr. 2021		
Feb. 2021	→	<u>Mutterschutz 1. Kind: Monat wird nicht berücksichtigt</u>
Jan. 2021	→	6. Monat
Dez. 2020	→	7. Monat
Nov. 2020	→	8. Monat
Okt. 2020	→	9. Monat
Sept. 2020	→	10. Monat
Aug. 2020	→	11. Monat
Jul. 2020	→	12. Monat

Die Berechnung des Elterngeldes kann also sehr weit in die Vergangenheit gehen, wenn bestimmte Monate gemäß den oben beschriebenen Umstände nicht berücksichtigt werden und stattdessen die Monate davor betrachtet werden.

Hinweis

Erhält man in seinem Job Zulagen für z.B. Mehrarbeit, Wochenend- oder Feiertagsarbeit oder auch Zulagen für eine bestimmte Qualifikation, die man erworben hat, oder eine Gefahren- oder weitere Schichtzulagen, dann stellt sich die Frage, ob das dadurch erhöhte Einkommen in der Kalkulation des Elterngeldes berücksichtigt wird oder nur das Basisgehalt zählt.

Grundsätzlich wird das regelmäßig zu versteuernde Einkommen für die Berechnung des durchschnittlichen Nettogehalts herangezogen. Aber was heißt das nun konkret?

Alle Zulagen, die steuerfrei sind wie die Zuschläge an Feiertagen oder Sonntagen, gehören nicht zum zu versteuernden Einkommen und werden daher nicht berücksichtigt! Das heißt im Umkehrschluss aber trotzdem nicht, dass alle zu versteuernden Zulagen mit einfließen. Es gibt nämlich noch eine weitere Bedingung, die sie erfüllen müssen: Sie müssen regelmäßig gezahlt werden. Wenn man also einen einmaligen Zuschuss erhält, wird auch dieser nicht berücksichtigt

Aber wie kann man nun wissen, welche Zulagen berücksichtigt werden? In der Regel sind die relevanten Zulagen in der Lohnabrechnung mit „laufender (lfd.) zu versteuernder“ Bezug gekennzeichnet. Da man hier aber nur die Bruttobeträge sieht, kann man nur grob abschätzen, welchen Anteil sie am Nettogehalt wirklich haben. Daher sollte man sie vorzugsweise etwas niedriger ansetzen, damit später nicht die bittere Enttäuschung eintritt.

D2. Elterngeld Plus für Alleinerziehende

D2.1. Für welchen Zeitraum kann man Elterngeld Plus beantragen?

Das ist nicht ganz so einfach wie man denken würde. Grundsätzlich kann man es doppelt so lange wie Basiselterngeld erhalten. Für einen Basiselterngeldmonat können praktisch zwei Elterngeld Plus-Monate eingetauscht werden. Das geht auch mit einzelnen Monaten zwischendurch, wenn man Basiselterngeld mit Elterngeld Plus kombiniert. Rein rechnerisch kann man als Alleinerziehende/r 28 Monate Elterngeld Plus beantragen (2×12 Basiselterngeldmonate + 2×2 Partnermonate = 2×14 Basiselterngeldmonate = 28 Elterngeld Plus-Monate). Als Alleinerziehende/r kann man die Partnermonate ebenfalls alleine beanspruchen.

Aber Achtung: In den Fällen, wo die Mutter nach der Geburt zu Hause bleibt und 8 Wochen lang Mutterschaftsleistungen bezieht, verbraucht sie in den ersten beiden Monaten automatisch schon 2 Basiselterngeldmonate. Das liegt daran, dass die 8 Wochen Mutterschutz mit Mutterschaftszahlungen immer als Basiselterngeldmonate zählen. Das bedeutet konkret, dass von den 14 Basiselterngeldmonaten nur noch 12 überbleiben, die in Elterngeld Plus-Monate umgewandelt werden können. Daraus resultiert ein maximal möglicher Bezug von 2 Basiselterngeldmonaten während des Mutterschutzes und 24 Elterngeld Plus-Monaten (2×12 Basiselterngeldmonate) im Anschluss. In Summe also bis zu 26 Monate mit Elterngeldzahlungen.

Im Folgenden kommen drei Beispiele, die die verschiedenen Möglichkeiten für Alleinerziehende aufzeigen.

News, Hacks & spannende Artikel für (werdende) Eltern
in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

Beispiel 1

Eine Mutter beantragt für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen und im Anschluss die restlichen 24 Monate Elterngeld Plus.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

Ergibt das Sinn? Lasst es uns kurz ausrechnen. Dafür rechnet man die Elterngeld Plus-Monate am besten zurück in Basiselterngeldmonate. Es stehen der alleinerziehenden Mutter insgesamt 14 Basiselterngeldmonate zu.

Mutter:

1. – 2. Monat	→	2 Basiselterngeldmonate
3. – 26. Monat	→	+ 24 Elterngeld Plus-Monate (= 12 Basiselterngeldmonate)
Summe	→	= 14 Basiselterngeldmonate

In Summe kommen 14 Basiselterngeldmonate, was 28 Elterngeld Plus-Monaten entspricht, heraus. Damit hat die Mutter ihren gesamten Elterngeldanspruch inkl. der 2 Partnermonate (bzw. 4 Monate durch das Elterngeld Plus) nach ihren Vorstellungen umgesetzt.

Beispiel 2

Eine Mutter beantragt für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen und im Anschluss noch 4 weitere Monate Basiselterngeld und im Anschluss die 16 verbleibenden Monate als Elterngeld Plus.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

Ergibt das Sinn? Lasst es uns kurz ausrechnen. Dafür rechnet man die Elterngeld Plus-Monate am besten zurück in Basiselterngeldmonate. Es stehen der alleinerziehenden Mutter insgesamt 14 Basiselterngeldmonate zu.

Mutter:

1. – 2. Monat	→	2 Basiselterngeldmonate
3. – 26. Monat	→	+ 16 Elterngeld Plus-Monate (= 8 Basiselterngeldmonate)
Summe	→	= 14 Basiselterngeldmonate

In Summe kommen 14 Basiselterngeldmonate, was 28 Elterngeld Plus-Monaten entspricht, heraus. Damit hat die Mutter ihren gesamten Elterngeldanspruch inkl. der 2 Partnermonate (bzw. 4 Monate durch das Elterngeld Plus) nach ihren Vorstellungen umgesetzt.

Beispiel 3

Eine Mutter plant in Summe 18 Monate zu Hause zu bleiben. Sie beantragt daher für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen, im Anschluss 8 Monate Elterngeld Plus, die sie mit ihren Ersparnissen puffern kann und zum Schluss die verbleibenden 8 Monate als Basiselterngeld.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



Ergibt das Sinn? Lasst es uns kurz ausrechnen. Dafür rechnet man die Elterngeld Plus-Monate am besten zurück in Basiselterngeldmonate. Es stehen der alleinerziehenden Mutter insgesamt 14 Basiselterngeldmonate zu.

Mutter:

1. – 2. Monat	→	2 Basiselterngeldmonate
3. – 10. Monat	→	+ 8 Elterngeld Plus-Monate (= 4 Basiselterngeldmonate)
11. – 18. Monat	→	+ 8 <u>Basiselterngeldmonate</u>
Summe	→	= 14 Basiselterngeldmonate

In Summe kommen 14 Basiselterngeldmonate, was 28 Elterngeld Plus-Monaten entspricht, heraus. Damit hat die Mutter ihren gesamten Elterngeldanspruch inkl. der 2 Partnermonate (bzw. 4 Monate durch das Elterngeld Plus) nach ihren Vorstellungen umgesetzt.

D3. Wer zählt offiziell als alleinerziehend?

Um als Alleinerziehende/r die Vorteile wie die Partnermonate und den Partnerschaftsbonus der zusammenlebenden Elternpaare alleine in Anspruch nehmen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Der andere Elternteil darf nicht mit der/dem Alleinerziehenden oder dem Kind zusammenleben.
- ✓ Man muss alleine leben (abgesehen von den Kindern). Sollte man einen neuen Partner haben, dann zählt man nicht mehr als alleinerziehend und man hat nur noch „normalen“ Elterngeldanspruch. Sollte man dennoch mit einem anderen Erwachsenen zusammenleben z.B. in einer WG, der aber nichts mit der Betreuung des Kindes zu tun hat, dann kann man das der Elterngeldstelle melden. Wenn es sich beweisen lässt, behandeln diese einen weiterhin als alleinerziehend.
- ✓ Man muss auch steuerrechtlich als alleinerziehend gelten. Das tut man, indem man beim Finanzamt den Wechsel in Steuerklasse 2 beantragt. Also einfach das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ ausfüllen und an das Finanzamt übermitteln. Wie genau man hier vorgehen kann, findet man schnell im Internet.



Tipp

Als Alleinerziehende oder Alleinerziehender hat man die Möglichkeit durch das Beantragen des sogenannten Entlastungsbetrages seine monatliche Steuerlast zu verringern. Der Entlastungsbetrag hat Stand 2025 eine Höhe von 4.260€. Aber Achtung, das bedeutet nicht, dass man 4.260€ im Jahr mehr verdient, sondern nur dass man jedes Jahr 4.260€ zusätzlich steuerfrei verdienen darf. Das Gute daran ist aber, dass nach Bewilligung durch das Finanzamt die Steuerentlastung automatisch schon vom Arbeitgeber bei der Gehaltszahlung berücksichtigt wird und nicht erst am Ende des Jahres in der Steuererklärung. Als Alleinerziehende/r hat man also wirklich jeden Monat mehr Netto auf dem Konto. Und für jedes weitere Kind, erhöht sich der Betrag um 240€.

Kindergeschichten, Malbilder & DIYs in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

E. Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten

E1. Wie viel darf man neben dem Bezug von Elterngeld arbeiten?

Jeder darf parallel zum Bezug von Elterngeld arbeiten und etwas dazuverdienen. Allerdings gibt es dabei einiges zu beachten, da man bei falscher Umsetzung sein Elterngeld komplett verlieren kann, einen Teil zurückzahlen muss oder kaum etwas vom Zuverdienst durch die Arbeit übrigbleibt.

Grundsätzlich darf man maximal 32 Stunden pro Woche arbeiten. Und keine Sekunde mehr! Das ist ganz wichtig, denn ansonsten verliert man seinen Anspruch auf Elterngeld. Auch Urlaubs- und Krankheitstage werden so gezählt, als hätte man gearbeitet.

Sollte man plötzlich mehr arbeiten, auch wenn es weniger als 32 Stunden sind, bzw. mehr oder auch weniger verdienen als zuvor angegeben, ist man verpflichtet, diesen Umstand der Elterngeldstelle sofort zu melden. Wenn man dieser Pflicht nicht oder zu spät nachkommt, kann es passieren, dass ein erheblicher Anteil des Elterngeldes zurückgezahlt werden muss.

Wenn das Einkommen während des Elterngeldbezugs schwankt, wird die Höhe des Elterngeldes nicht jeden Monat neu berechnet. Die Elterngeldstelle rechnet immer mit dem Durchschnittseinkommen. Sollte man Basiselterngeld und Elterngeld Plus kombinieren und nebenbei noch arbeiten, dann wird immer der jeweilige Durchschnitt während des Bezugs eines Elterngeldtyps herangezogen, um das Elterngeld für diese Zeitspanne zu berechnen. Das macht auch deutlich, warum man eine Änderung des Einkommens immer der Elterngeldstelle melden muss.

Konkret bedeutet das folglich, dass der durchschnittliche Zuverdienst während des Bezugs von Basiselterngeld berechnet wird, um damit die Höhe des Basiselterngeldes zu bestimmen. Und genauso wird der durchschnittliche Zuverdienst während des Bezugs von Elterngeld Plus berechnet, damit auf Basis dessen die Höhe des Elterngeld Plus bestimmt werden kann. Das folgende Beispiel verdeutlicht die separate Berechnung.

Beispiel

Eine Mutter bezieht für 6 Monate Basiselterngeld und für 8 weitere Monate Elterngeld Plus. Sie verdient während des Basiselterngeldes die ersten 3 Monate 250€ und während der anderen 3 Monate 550€. Während des Bezugs von Elterngeld Plus verdient sie gleichbleibend 750€ dazu.

Für die Berechnung der jeweiligen Elterngeldzahlungen betrachtet die Elterngeldstelle immer das Durchschnittsgehalt während des Bezugs eines Elterngeldtypen. Das heißt:

Bezugszeitraum Basiselterngeld:

1. – 3. Monat	➔	250€ Zuverdienst pro Monat
4. – 6. Monat	➔	550€ Zuverdienst pro Monat

Berechnung des Durchschnittseinkommens:

$$\frac{250\text{€} + 250\text{€} + 250\text{€} + 550\text{€} + 550\text{€} + 550\text{€}}{6 \text{ Monate}} = \frac{2.400\text{€}}{6 \text{ Monate}} = \underline{400\text{€/Monat}}$$

Die Mutter hat folglich während der 6 Monate Basiselterngeld im Schnitt 400€ pro Monat dazuverdient. Dieses Einkommen dient als Basis für die Berechnung des Elterngeldes während dieses Zeitraums.

Bezugszeitraum Elterngeld Plus:

1. – 8. Monat	➔	750€ Zuverdienst pro Monat
---------------	---	----------------------------

Berechnung des Durchschnittseinkommens:

Da der Zuverdienst in jedem Monat gleichbleibend war, beträgt das durchschnittliche Einkommen für die 8 Monate mit Elterngeld Plus ebenfalls 750€ pro Monat. Dieses Einkommen dient als Basis für die Berechnung des Elterngeldes während dieses Zeitraums.

Wie man damit die Höhe des Elterngeldes bestimmt, folgt in den nächsten Kapiteln.

E. Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten

E2. Welchen Einfluss hat das Einkommen auf die Höhe des Elterngeldes?

Grundsätzlich muss man wissen, dass sich das Elterngeld bei paralleler Arbeit verringern wird, egal ob Basiselterngeld oder Elternplus Plus. Nichtsdestotrotz wird man schlussendlich monatlich mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Zuverdienst. Und darauf kommt es an.

Also wie genau fließt das zusätzliche Einkommen in die Berechnung des Elterngeldes mit ein? Um das besser verstehen zu können, muss einem bewusst sein, dass Elterngeld immer das fehlende Einkommen während der Kinderbetreuung kompensieren soll, wenn auch nur zum Teil. Heißt also, wenn man so viel verdienen würde wie vor der Geburt, dann hätte man keinen Anspruch mehr auf Elterngeld, da es kein fehlendes Einkommen gibt. Sollte man nichts dazuverdienen, erhält man im Normalfall ca. 65% des vorherigen Nettoeinkommens. Denn genau dieses fehlt einem jetzt und soll durch Elterngeld kompensiert werden. Damit ist hoffentlich klar, wann und wie Elterngeld gezahlt wird.

Wenn man jetzt aber während des Elterngeldbezugs etwas dazuverdient, fehlt einem im Vergleich zum alten Einkommen nicht mehr so viel Geld, als würde man gar nicht arbeiten gehen. Und genau das berücksichtigt der Mechanismus des Elterngeldes, indem er nur das fehlende Einkommen teilkompensiert. Konkret heißt das, dass man nicht mehr 65% des durchschnittlichen Gehalts der letzten 12 Monate vor der Geburt erhält, sondern nur 65% des fehlenden Einkommens, also 65% der Differenz aus deinem alten Einkommen von vor der Geburt und deinem neuen Einkommen während des Elterngeldbezugs. Das wird am folgenden Beispiel etwas klarer.

Beispiel

Berechnung des Elterngeldes:

Einkommen vor Geburt	→	2.100€
Basiselterngeld ohne Zuverdienst	→	2.100€ x 0,65 = 1.365€ (Das würde man ohne Zuverdienst bekommen)
Einkommen während Elterngeldbezugs	→	1.200€ (Das ist das Einkommen deines Nebenjobs bzw. deiner Arbeit in Teilzeit)
Basiselterngeld mit Zuverdienst	→	(2.100€ - 1.200€) x 0,65 = 900€ x 0,65 = 585€

Monatlich verfügbar: $1.200€ + 585€ = \underline{1.785€}$

Es lässt sich erkennen, dass man mit Zuverdienst neben dem Elterngeldbezug mit insgesamt 1.785€ pro Monat etwas mehr Geld zur Verfügung hat als ohne Zuverdienst nur mit Elterngeld (1.365€). Aber dadurch erhält man eben nur 585€ Elterngeld statt 1.365€, die man ohne Job erhalten würde. Das bedeutet, man arbeitet eigentlich hart für 1.200€, hat aber zum Schluss nur 420€ (1.785€ - 1.365€) mehr als würde man nicht arbeiten gehen. Genau aus diesem Grund lohnt es sich in vielen Fällen nicht während des Basiselterngeldbezugs etwas dazuzuverdienen. Insbesondere dann nicht, wenn man nach der Geburt ein fast so hohes Einkommen hat wie vor der Geburt. Denn dann erhält man nur Elterngeld auf die kleine Differenz zwischen den beiden Einkommen.

Da es in Abhängigkeit von dem Elterngeldtyp aber noch weitere Faktoren zu berücksichtigen gibt, folgen in den kommenden Abschnitten noch weitere Beispiele, mit denen es leichter abzuschätzen ist, ob sich ein Zuverdienst lohnt oder nicht.

E. Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten

E3. Basiselterngeld und Arbeiten in Teilzeit

Wie bereits zuvor erwähnt, lohnt es sich in vielen Fällen nicht während des Bezugs von Basiselterngeld noch arbeiten zu gehen. Zumindest nicht, wenn man annähernd so viel verdient wie vorher. Denn dann ist die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkommen gering. Und das Elterngeld wird genau mit dieser Differenz berechnet. Wenn das neue Gehalt aber deutlich geringer ist als das Einkommen von zuvor, kann es sich trotzdem rechnen (siehe folgende Beispiele):

**News, Hacks & spannende Artikel für (werdende) Eltern
in der familot Elternwelt**

Zur Elternwelt

Beispiel 1

Eine Mutter arbeitet im Rahmen eines Minijobs (450€-Job) neben dem Bezug von Basiselterngeld und fragt sich, ob sich das überhaupt lohnt.

Berechnung des Elterngeldes:

Einkommen vor Geburt	→	1.700€
Einkommen während Elterngeldbezug	→	450€
Basiselterngeld ohne Zuverdienst	→	$1.700€ \times 0,65 = 1.105€$
Basiselterngeld mit Zuverdienst	→	$(1.700€ - 450€) \times 0,65$ $= 1.250€ \times 0,65$ $= 812€$

Monatlich verfügbar: $812€ + 450€ = \underline{1.262€}$

Und lohnt es sich nebenbei zu arbeiten? Naja, das muss jeder für sich selbst entscheiden. Schlussendlich hat man durch den Job „nur“ 157€ mehr im Monat ($1.262€ - 1.105€$). Es kommen nur 35% (157€ von 450€) vom Gehalt an. Das tut natürlich weh, aber nichtsdestotrotz hat man mehr Geld in der Tasche.

Beispiel 2

Eine Mutter möchte nach der Geburt ihren alten Job noch in Teilzeit (80%-Stelle) weiter ausüben und das neben dem Bezug von Basiselterngeld. Ist das sinnvoll?

Berechnung des Elterngeldes:

Einkommen vor Geburt	→	1.700€
Einkommen während Elterngeldbezug	→	1.400€
Basiselterngeld ohne Zuverdienst	→	$1.700€ \times 0,65 = 1.105€$
Basiselterngeld mit Zuverdienst	→	$(1.700€ - 1.400€) \times 0,65$ $= 300€ \times 0,65$ $= 195€ \rightarrow 300€$ (Erhöht sich auf 300€ Mindestbetrag für das Basiselterngeld)

Monatlich verfügbar: $300€ + 1.400€ = \underline{1.700€}$

Also was heißt das jetzt? Zum einen hat man in dieser Konstellation mit einem fast gleich hohen Einkommen im Vergleich zu vor der Geburt einen Vorteil, da das Elterngeld kalkulatorisch nur 195€ beträgt. Man hat aber immer Anspruch auf den Mindestbetrag von 300€. Zum anderen hat man aber nur 300€ ($1.700€ - 1.400€$) mehr Geld, obwohl man für 1.400€ arbeiten geht. Es kommen also nur 21% (300€ von 1.400€) vom Gehalt wirklich an. Auch wenn das bitter ist, hat die Mutter trotzdem wieder so viel Geld wie vor der Geburt und das nur mit 80% arbeiten. Das geht aber nur, wenn man zum Beispiel Eltern hat, die jede Woche aufpassen. Und ob man das als frisch gebackene Mutter wirklich möchte, ist eine ganz andere Frage.

Fazit:

Arbeiten und Basiselterngeld lohnt sich in den seltensten Fällen. Das ist nur der Fall, wenn man nur geringfügig dazuverdienen möchte. Sobald man zu viel verdient, bleibt von dem hart erarbeiteten Geld wenig übrig. Beim Elterngeld Plus kann sich ein Nebenjob schon eher auszahlen.

E. Elterngeld und nebenbei in Teilzeit arbeiten

E4. Elterngeld Plus und Arbeiten in Teilzeit

Warum steht in den vorherigen Abschnitten nun immer wieder, dass sich Arbeiten neben dem Bezug von Elterngeld vorwiegend bei Elterngeld Plus lohnt und weniger beim Basiselterngeld?

Das liegt daran, dass man beim Elterngeld Plus mit Job nebenbei trotzdem das theoretische Elterngeld in Höhe des Basiselterngeldes bekommt. Das heißt, man erhält Basiselterngeld (Job wird aber berücksichtigt, da das Einkommen nach der Geburt das Elterngeld verringert), aber doppelt so lange. Jetzt aber nicht zu früh freuen, denn es gibt eine Deckelung. Die höchstmögliche Zahlung ist auf das Elterngeld Plus ohne Job nebenbei begrenzt.

Man merkt schnell, dass der Mechanismus beim Elterngeld Plus mit Job recht kompliziert ist. Daher folgen jetzt zwei Beispiele, eines ohne Deckelung und eines mit Deckelung. Um die Berechnungen aber verstehen zu können, muss einem bewusst sein, wie generell Elterngeld bei einem Job nebenbei berechnet wird. Stichwörter: Elterngeld kompensiert nur das fehlende Einkommen im Vergleich zum Einkommen von vor der Geburt. Wenn es jetzt nicht klingelt, dann vorher nochmal im Kapitel E2. „Welchen Einfluss hat das Einkommen auf die Höhe des Elterngeldes?“ nachlesen.

Beispiel 1 (Ohne Deckelung)

Eine Mutter möchte nach der Geburt ihren alten Job noch in Teilzeit (80%-Stelle) weiter ausüben und das neben dem Bezug von Elterngeld Plus. Ist das sinnvoll?

Berechnung des Elterngeldes:

Einkommen vor Geburt	→	1.900€
Einkommen während Elterngeldbezug	→	1.300€
Theoretisches Basiselterngeld mit Zuverdienst	→	$(1.900€ - 1.300€) \times 0,65$ $= 600€ \times 0,65$ $= 390€$
Elterngeld Plus mit Zuverdienst (ohne Deckelung)	→	390€ (Wenn man Elterngeld Plus beantragt und nebenbei arbeitet, dann erhält man Elterngeld in Höhe des Basiselterngeldes mit Job)

Jetzt muss man noch prüfen, ob die 390€ möglicherweise gedeckelt werden:

$$\text{Deckelung} = \text{Theoretisches Elterngeld Plus ohne Zuverdienst} = 1.900€ \times \frac{0,65}{2} = 617€$$

Da die 390€ weniger als 617€ sind, wird das Elterngeld nicht gedeckelt und die Mutter erhält die vollen 390€ Elterngeld.

Monatlich verfügbar: $390€ + 1.300€ = \underline{1.690€}$

Aber was ist hier jetzt der große Vorteil gegenüber dem Basiselterngeld? Angenommen die Mutter hätte nur Basiselterngeld beantragt und trotzdem den Job nebenbei gemacht. Dann hätte sie ebenfalls 390€ Basiselterngeld erhalten. Aber das nur für 12 Monate.

Also hätte sie insgesamt $12 \times 390€ = 4.680€$ Elterngeld erhalten.

Dadurch, dass beim Elterngeld Plus mit Job nebenbei ebenfalls 390€ Elterngeld gezahlt wird und nicht gedeckelt werden muss, erhält die Mutter die 390€ für die vollen 24 Monate, in denen sie Elterngeld Plus bezieht.

Das macht dann in Summe $24 \times 390€ = 9.360€$

Die Mutter erhält somit doppelt so viel Elterngeld als sie mit Basiselterngeld und einem Job hätte bekommen können.

Beispiel 2 (Mit Deckelung)

Eine Mutter arbeitet im Rahmen eines Minijobs (450€-Job) neben dem Bezug von Elterngeld Plus und fragt sich, ob sich das überhaupt lohnt.

Berechnung des Elterngeldes:

Einkommen vor Geburt	→	1.900€
Einkommen während Elterngeldbezug	→	450€
Theoretisches Basiselterngeld mit Zuverdienst	→	$(1.900€ - 450€) \times 0,65$ $= 1.450€ \times 0,65$ $= 942€$
Elterngeld Plus mit Zuverdienst (ohne Deckelung)	→	942€ (wenn man Elterngeld Plus beantragt und nebenbei arbeitet, dann erhält man Elterngeld in Höhe des Basiselterngeldes mit Job)

Jetzt muss man noch prüfen, ob die 942€ möglicherweise gedeckelt werden:

$$\text{Deckelung} = \text{Theoretisches Elterngeld Plus ohne Zuverdienst} = 1.900€ \times \frac{0,65}{2} = 617€$$

Da die 942€ über dem Deckelungsbetrag von 617€ liegen, wird das Elterngeld gedeckelt und die Mutter erhält statt den 942€ nur 617€ Elterngeld Plus.

Monatlich verfügbar: $617€ + 450€ = \underline{1.067€}$

Aber was ist hier jetzt der große Vorteil gegenüber dem Basiselterngeld?

Auch wenn hier die Mutter nicht wie im Beispiel 1 in Summe doppelt so viel Elterngeld wie das Basiselterngeld mit Job bekommt, kann sie mit dem 450€-Minijob doppelt so lange zu Hause bleiben und erhält zusammengerechnet deutlich mehr Elterngeld ausgezahlt.

Hätte sie nämlich nur Basiselterngeld beantragt, hätten ihr 942€ für 12 Monate zugestanden.

Das wären also $12 \times 942€ = 11.304€$ gewesen.

Jetzt beim Elterngeld Plus mit demselben Job erhält sie zwar nur 617€ aufgrund der Deckelung, das aber für 24 Monate.

Das macht in Summe dann $24 \times 617€ = 14.808€$.

Die Mutter erhält folglich zusammengerechnet immer noch 3.504€ mehr Elterngeld. Lohnt sich also!

Fazit:

Man kann also sagen, dass wenn man neben dem Elterngeldbezug noch arbeiten möchte, sich das Elterngeld Plus im Vergleich zum Basiselterngeld fast immer lohnt.

Faustregel

Du kannst bis zu 50% deines alten Nettoeinkommens vor der Geburt ohne Abzüge während des Bezugs von Elterngeld Plus dazuverdienen.

Kindergeschichten, Malbilder & DIYs
in der familot Elternwelt

Zur Elternwelt

F. Elterngeld Plus verlängern durch Partnerschaftsbonus

F1. Was ist der Partnerschaftsbonus und wie kann man ihn erhalten?

Mit Hilfe des Partnerschaftsbonus können beide Elternteile zusätzlich jeweils mindestens 2 und bis zu 4 Elterngeld Plus-Monate erhalten. Allerdings richtet sich das nur an Eltern, die beide planen in diesem Zeitraum in Teilzeit zu arbeiten. Und nicht mit den Partnermonaten verwechseln.

Grundsätzlich können alle mit Elterngeldanspruch, also zusammenlebende Paare, getrenntlebende Elternteile, Alleinerziehende und auch Auszubildende, den Partnerschaftsbonus genießen. Hierfür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



- ✓ Beide Elternteile arbeiten durchschnittlich zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche
Ausnahme: Auszubildende müssen durchschnittlich mindestens 24 Stunden, aber wenn es die Ausbildung nicht in Teilzeit gibt, auch länger als 32 Stunden arbeiten
- ✓ Beide Elternteile müssen den Partnerschaftsbonus zur gleichen Zeit nehmen, also müssen folglich auch beide gleichzeitig in Teilzeit arbeiten
Ausnahme: Alleinerziehende sind nicht vom anderen Elternteil abhängig und müssen nur selbst durchschnittlich zwischen 24 und 32 Stunden wöchentlich arbeiten
- ✓ Beide Elternteile beantragen für mindestens 2 oder höchstens 4 aufeinanderfolgende Monate den Partnerschaftsbonus
Ausnahme: Alleinerziehende müssen den Partnerschaftsbonus nur selbst für mindesten 2 oder höchstens 4 aufeinanderfolgende Monate beantragen

Hinweis

Die Monate des Partnerschaftsbonus können wie Elterngeld Plus-Monate auch noch für die Zeit nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beantragt werden. Höchstens aber bis zum 32. Lebensmonat.

Beispiel (aus B2.1. ergänzt um Partnerschaftsbonus)

Die Mutter beantragt für die ersten 2 Monate Basiselterngeld aufgrund der Mutterschaftsleistungen, im Anschluss 20 Monate Elterngeld Plus und der Vater am Anfang einen Basiselterngeldmonat und 2 weitere Elterngeld Plus-Monate zum Schluss mit der Mutter. Anschließend wollen sich beide wieder in die Arbeit einfinden und planen beide in Teilzeit zu starten. Dadurch können sie gemeinsam die zusätzlichen 4 Elterngeld Plus-Monate des Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Mutterschutzmonate sind immer Basiselterngeldmonate



	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Mutter	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

G. Elterngeld und Arbeitslosengeld

G1. Elterngeld und Arbeitslosengeld I

Grundsätzlich wird das Arbeitslosengeld I auf das Elterngeld angerechnet. Das bedeutet, dass das Arbeitslosengeld gleich bleibt, das Elterngeld aber sinkt. Man kann nicht beides in voller Höhe erhalten. Es wird aber immer der Mindestsatz an Elterngeld zusätzlich gezahlt. Das bedeutet, man erhält beim Basiselterngeld immer mindestens zusätzlich 300€ im Monat und beim Elterngeld Plus 150€.

Wenn man bereits vor der Geburt Arbeitslosengeld I erhält, hat es einen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Jeder Monat des relevanten Zeitraumes vor der Geburt mit Arbeitslosengeld I (Details dazu in Kapitel B1.2.), geht mit 0€ ein. Das bedeutet natürlich, dass das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt sinkt und damit auch die Höhe des Elterngeldes. Hat man alle 12 Monate des relevanten Zeitraumes Arbeitslosengeld I erhalten, sinkt das durchschnittliche Einkommen auf 0€ und man hat nur noch Anspruch auf den Mindestbetrag an Elterngeld. Das ist der Worst Case.

Allerdings hat man in diesem Fall nach der Geburt auch keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld I, da man dieses ebenfalls nur für 12 Monate erhält.

Sollte man hingegen nach der Geburt noch Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, hat man zwei Möglichkeiten:

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Man unterbricht den Bezug von Arbeitslosengeld I und beantragt nur Elterngeld. In diesem Fall kann nichts mehr miteinander verrechnet werden und man hat gemäß dem ersten Kapitel ganz normal Anspruch auf Elterngeld. Wenn man vor der Geburt Arbeitslosengeld I erhalten hat, fällt das Elterngeld halt nur geringer aus. | Nur Elterngeld beantragen & Arbeitslosengeld pausieren |
| 2 | Man bezieht Arbeitslosengeld I und Elterngeld gleichzeitig nach der Geburt. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld I auf das Elterngeld (bis auf die Mindestbeträge) angerechnet und man erhält zusätzlich zum Arbeitslosengeld I in den allermeisten Fällen nur noch die Mindestbeträge an Elterngeld. Um das besser zu verstehen, im Folgenden ein Beispiel: | Elterngeld & Arbeitslosengeld parallel beziehen |

Das Beispiel geht auf der nächsten Seite los →



Beispiel 1

Eine Mutter verdient in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz für 9 Monate jeweils 1.800€. Sie wird gekündigt und erhält für die restlichen 3 Monate vor dem Mutterschutz Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.080€. Während des Mutterschutzes ruht das Arbeitslosengeld. 8 Wochen nach der Geburt, also nach dem Mutterschutz, hat sie Anspruch auf die restlichen 9 Monate Arbeitslosengeld I. Da sie jetzt auch Basiselterngeld beziehen möchte, überlegt sie, ob sie beides beantragt, obwohl es dann miteinander verrechnet wird, oder ob sie erstmal nur Elterngeld und dann das restliche Arbeitslosengeld erhalten möchte.

Um hier Klarheit zu bringen, muss einiges berücksichtigt werden:

Einkommen 12 Monate vor dem Mutterschutz:

1. – 9. Monat	➔	1.800€ pro Monat
10. – 12. Monat	➔	0€ (Aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld I)

Berechnung des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten 12 Monate:

$$\frac{9 \times 1.800\text{€} + 3 \times 0\text{€}}{12 \text{ Monate}} = \frac{16.200\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 1.350\text{€ pro Monat}$$

Berechnung des Basiselterngeldes:

Basiselterngeld	➔	1.350€ x 0,65 = 877€
-----------------	---	----------------------

1. Szenario: Arbeitslosengeld I und Basiselterngeld gleichzeitig beziehen

Die Mutter würde das Arbeitslosengeld I in voller Höhe erhalten. Dieses wird aber auf das Elterngeld (bis auf den Mindestbetrag) angerechnet. Das bedeutet, dass von den 877€ der Mindestbetrag von 300€ definitiv zusätzlich zum Arbeitslosengeld I ausgezahlt wird. Da die verbleibenden 577€ (877€ - 300€) aber weniger als die 1.080€ Arbeitslosengeld I sind, fallen sie einfach weg. Schlussendlich erhält die Mutter das Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.080€ und die 300€ Elterngeld, in Summe also 1.388€.

Hinweis:

Es sollte einem bewusst sein, dass man beim parallelen Bezug von Arbeitslosengeld I und Elterngeld weiterhin für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und eventuell nebenbei arbeiten gehen muss.

2. Szenario: Erst Basiselterngeld, dann Arbeitslosengeld I

In diesem Fall erhält die Mutter das gesamte Basiselterngeld in Höhe von 877€ und im Anschluss das Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.080€.

Fazit:

Es wäre klüger das 2. Szenario zu wählen, da man in Summe viel mehr Geld bezieht und nicht nur den Mindestbetrag Elterngeld von 300€ erhält. Wenn aber das durchschnittliche Einkommen von der Geburt deutlich geringer ausfällt, kann sich auch Szenario 1 lohnen bzw. man ist fast dazu gezwungen es zu wählen, da man nur vom Elterngeld nicht mehr leben könnte. Aber zur Veranschaulichung hierzu Beispiel 2.

Beispiel 2

Eine Mutter verdient in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz für 6 Monate jeweils 900€. Sie wird gekündigt und erhält für die restlichen 6 Monate vor dem Mutterschutz Arbeitslosengeld I in Höhe von 540€. Während des Mutterschutzes ruht das Arbeitslosengeld. 8 Wochen nach der Geburt, also nach dem Mutterschutz, hat sie Anspruch auf die restlichen 6 Monate Arbeitslosengeld I. Da sie jetzt auch Basiselterngeld beziehen möchte, überlegt sie, ob sie beides beantragt, obwohl es dann miteinander verrechnet wird, oder ob sie erstmal nur Elterngeld und dann das restliche Arbeitslosengeld erhalten möchte.

Um hier Klarheit zu bringen, muss einiges berücksichtigt werden:

Einkommen 12 Monate vor dem Mutterschutz:

1. – 6. Monat	➔	900€ pro Monat
7. – 12. Monat	➔	0€ (Aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld I)

Berechnung des durchschnittlichen Nettogehalts der letzten 12 Monate:

$$\frac{6 \times 900\text{€} + 6 \times 0\text{€}}{12 \text{ Monate}} = \frac{5.400\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 450\text{€ pro Monat}$$

Berechnung des Basiselterngeldes:

Basiselterngeld	➔	$450\text{€} \times 0,65 = 270\text{€}$	➔	300€ (Erhöht sich auf 300€ Mindestbetrag für das Basiselterngeld)
-----------------	---	---	---	---

1. Szenario: Arbeitslosengeld I und Basiselterngeld gleichzeitig beziehen

Die Mutter würde das Arbeitslosengeld I in voller Höhe erhalten. Dieses wird normalerweise auf das Elterngeld, bis auf den Mindestbetrag, angerechnet. Da die Mutter hier nur Anspruch auf den Mindestbetrag von 300€ hat, wird auch nichts verrechnet und die Mutter hat Anspruch auf das volle Arbeitslosengeld I und das Basiselterngeld. Sie erhält also 840€ (540€ + 300€) pro Monat. Damit erreicht sie zumindest fast ihr Einkommen, das sie vor der Arbeitslosigkeit erhalten hat.

Hinweis:

Es sollte einem bewusst sein, dass man beim parallelen Bezug von Arbeitslosengeld I und Elterngeld weiterhin für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und eventuell nebenbei arbeiten gehen muss.

2. Szenario: Erst Basiselterngeld, dann Arbeitslosengeld I

In diesem Fall würde die Mutter erst für 12 Monate das Basiselterngeld in Höhe von 300€ und im Anschluss das restliche Arbeitslosengeld I in Höhe von 540€ erhalten.

Fazit:

Die Mutter hat eigentlich keine Wahl. Sie muss die erste Option wählen, da man mit der zweiten Option nicht lebensfähig ist, es sei denn es besteht anderes Vermögen oder Unterstützung der Familie.

G. Elterngeld und Arbeitslosengeld

G2. Elterngeld und Arbeitslosengeld II (Hartz 4), Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag

Grundsätzlich gibt es hier erstmal schlechte Nachrichten, wobei man die Chance hat sie aktiv zu verbessern.

Elterngeld zählt als Einkommen und wird daher auf die Sozialleistungen angerechnet. Das bedeutet, dass man zwar Anspruch auf mindestens den Mindestbetrag an Elterngeld hat, aber sich die Sozialleistung im gleichen Maße reduziert.

Wenn mal also Basiselterngeld bzw. Elterngeld Plus beantragt und Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 300€ bzw. 150€ hat, reduziert sich die Sozialleistung genau um den Betrag und man hat nichts davon.

Was kann man nun aber tun, um am Ende doch noch etwas mehr zu bekommen?

Man sollte vor der Geburt etwas zur Sozialleistung dazuverdienen gehen, denn dann hat man beim Bezug von Elterngeld einen Freibetrag in Höhe des vorherigen Netto-Einkommens, wobei dieser auf 300€ beim Bezug von Basiselterngeld und auf 150€ beim Bezug von Elterngeld Plus begrenzt ist. Das heißt also, auch wenn einem die Sozialleistung durch den Job gekürzt wird, kann es sich für das Elterngeld durchaus lohnen.

Beispiel

Eine Mutter bezieht bereits seit über einem Jahr vor der Geburt Arbeitslosengeld II in Höhe von 450€, hat aber in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz durchschnittlich 200€ im Monat dazuverdient. Damit hat sie Anspruch auf den Elterngeld-Freibetrag. Sie beantragt Basiselterngeld.

Der Freibetrag hat die Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten 12 Monate vor dem Mutterschutz aber höchstens 300€ beim Basiselterngeld und 150€ beim Elterngeld Plus. Da die Mutter Basiselterngeld beantragt hat, hat sie einen Freibetrag in Höhe von 200€, der von ihrem Arbeitslosengeld II nicht abgezogen wird.

Das bedeutet, sie kann folgende Beträge beziehen:

Basiselterngeld	→	300€
Arbeitslosengeld II	→	450€ - 100€ = 350€ (Statt minus 300€ nur 300€-200€ Freibetrag = 100€)
Summe	→	300€ + 350€ = <u>650€</u>

Da die Mutter einen Freibetrag von 200€ hat, werden ihr nur 100€ von den 300€ Elterngeld vom Arbeitslosengeld II abgezogen.

Fazit:

Wenn man eine Sozialleistung erhält und plant ein Kind zu bekommen, sollte man mindestens die 12 Monate vor dem Mutterschutz arbeiten gehen. So kann man deutlich mehr Geld erhalten.



H. Elterngeld bei vorherigem Beschäftigungsverbot

Das Kapitel kann kurz gehalten werden. Während eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft erhält man weiterhin sein Gehalt. Das bedeutet, die Höhe des Elterngeldes kann ganz normal berechnet werden und wird nicht negativ beeinflusst.

I. Elterngeld während des Elterngeldbezugs eines weiteren Kindes

Man hat auch während des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind Anspruch auf Elterngeld für das neue Kind. Es wird allerdings auf das Elterngeld des älteren Kindes angerechnet, bis auf den Mindestbetrag von 300€ beim Basiselterngeld und von 150€ beim Elterngeld Plus.

Es ist rein rechnerisch schon fast unmöglich für das neue Kind mehr Elterngeld als den Mindestbetrag zu erhalten, denn dafür müsste das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Mutterschutz höher gewesen sein als vor dem älteren Kind. Mehr Details zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist im Kapitel B1.2. zu finden.

Zusammengefasst kann man sagen, dass es beim neuen Kind i.d.R. nur den Mindestbetrag zusätzlich gibt.

Tipp

Zusätzlich zum normalen Elterngeld des jüngeren Kindes, gibt es aber noch einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% aber mindestens 75€ beim Basiselterngeld und 37,50€ beim Elterngeld Plus. Das heißt also, dass wenn einem für das jüngere Kind der Mindestbetrag wie im Absatz zuvor beschrieben zusteht, erhöht sich dieser von 300€ auf 375€ beim Basiselterngeld und von 150€ auf 187,50€ beim Elterngeld Plus.

Noch interessanter ist der Geschwisterbonus allerdings, wenn man für das ältere Kind kein Elterngeld mehr bezieht und nur Elterngeld für das jüngere Kind erhält. Denn dann kann man wieder mehr als die Mindestbeträge für das jüngere Kind erhalten und kriegt dann aber noch 10% Geschwisterbonus zusätzlich. Das bedeutet beim Höchstsatz von 1.800€ an Elterngeld erhöht sich dieser um 180€ auf 1.980€.

Um den Geschwisterbonus allerdings erhalten zu können, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Das ältere Kind darf nicht älter als 3 Jahre alt sein. Der Geschwisterbonus wird auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.
- ✓ Es leben mindestens zwei weitere Kinder mit im Haushalt, die nicht älter als 6 Jahre sind. Auch hier wird der Bonus maximal bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.
- ✓ Es lebt mindestens ein behindertes Kind im Haushalt, das nicht älter als 14 Jahre alt ist.



Elterngeld legal
erhöhen?
Nächste Seite →



1

Steuerklasse wechseln

Wenn man verheiratet ist, kann es sich lohnen die Steuerklasse rechtzeitig vor der Geburt zu wechseln. Verheiratete Paare haben die Möglichkeit ihre Einkommen gleichermaßen versteuern zu lassen, wenn beide in Steuerklasse 4 sind. Dies wird nach der Heirat automatisch durch das Finanzamt veranlasst. Sie können aber auch das sogenannte Ehegattensplitting nutzen. Das bedeutet, dass ein Ehepartner stärker versteuert wird als der andere. Normalerweise wählt der- oder diejenige mit dem höheren Einkommen Steuerklasse 3 und zahlt damit im Verhältnis weniger Steuern und der- bzw. diejenige mit dem geringeren Einkommen Steuerklasse 5 und zahlt im Verhältnis mehr Steuern. Das mag unfair klingen, aber so haben beide zusammengerechnet in der Regel ein höheres Einkommen. Aber Achtung, am Ende gibt es nicht mehr Geld als bei Steuerklasse 4/4. Wenn bei 3/5 mehr über das Jahr ausgezahlt wurde, droht eine Nachzahlung im Rahmen der Steuererklärung.

Aber darum soll es hier nicht gehen, sondern darum, wie man damit das Elterngeld erhöhen kann. Der Ehepartner, der plant länger Elterngeld zu beziehen, sollte schnellstmöglich in Steuerklasse 3 wechseln, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Denn mit Klasse 3 bekommt man einen besseren Steuersatz bzw. mehr Freibeträge als bei 5 oder 4 und hat dementsprechend ein höheres Nettoeinkommen als vorher. Und da die Höhe des Elterngeldes auf dem durchschnittlichen Einkommen der 12 letzten Monaten vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug (bei Frauen) bzw. vor der Geburt / dem Elterngeldbezug (bei Männern) basiert, erhöht sich auch das Elterngeld. Im besten Falle weiß man also bereits vor der Schwangerschaft, dass man ein Kind bekommen möchte und wechselt bereits die Steuerklasse. Aber selbst wenn man es nicht weiß und plötzlich schwanger ist, lohnt sich der Wechsel noch. Allerdings muss man spätestens 7 Monate vor dem Mutterschutz bzw. der Geburt gewechselt haben.

Das kann am Ende mehrere hundert Euro mehr Elterngeld bedeuten.

2

Einkommen erhöhen

Wie im Tipp 1 beschrieben, erhöht sich das Elterngeld mit einem höheren durchschnittlichen Einkommen in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug (bei Frauen) bzw. der Geburt / dem Elterngeldbezug (bei Männern). Der Tipp ist nur bedingt vorteilhaft, da man sich in der Schwangerschaft eher schonen sollte. Aber sollte man die Chance haben sein Einkommen zu erhöhen, kann es sich später lohnen. Man könnte beispielsweise einen Minijob nebenbei annehmen oder einen Teilzeitjob auf Vollzeit erhöhen.

3

Einmalzahlungen verteilt und regelmäßig auszahlen lassen

Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld oder andere einmalige Zulagen oder Boni werden bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Wenn man in einem kleineren Betrieb arbeitet und einen guten Draht zum Arbeitgeber hat, könnte man diesen bitten die Einmalzahlungen als Teil des Gehaltes jeden Monat auszuzahlen. Denn dann ist es ein regelmäßiger Einkommensbestandteil und wird bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes einkalkuliert.

4

Betriebliche Altersvorsorge aussetzen

Auch wenn die betriebliche Altersvorsorge wichtig ist, kann es sich für das Elterngeld lohnen sie zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz / Elterngeldbezug (bei Frauen) bzw. der Geburt / dem Elterngeldbezug (bei Männern) auszusetzen. Denn der monatliche Beitrag verringert das Nettogehalt und damit auch das Elterngeld. Setzt man sie aus, erhöht sich das Einkommen und damit auch das Elterngeld.

5

Geschwisterbonus

Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, hat man zusätzlich zum Elterngeld des neuen Kindes einen Geschwisterbonusanspruch in Höhe von 10%, mindestens aber 75€ beim Basiselterngeld und 37,50€ beim Elterngeld Plus.

Voraussetzungen:



- ✓ Das ältere Kind darf nicht älter als 3 Jahre alt sein. Der Geschwisterbonus wird auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.
- ✓ Es leben mindestens zwei weitere Kinder mit im Haushalt, die nicht älter als 6 Jahre sind. Auch hier wird der Bonus maximal bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.
- ✓ Es lebt mindestens ein behindertes Kind im Haushalt, das nicht älter als 14 Jahre alt ist.

Damit erhöht sich der Mindestanspruch für das neue Kind von 300€ auf 375€ beim Basiselterngeld und von 150€ auf 187,50€ beim Elterngeld Plus. Beim Höchstbetrag erhält man folglich zusätzlich zu den 1.800€ Basiselterngeld 180€ Geschwisterbonus und landet somit bei einem Maximalanspruch von 1.980€. Beim Elterngeld Plus erhöht sich der Höchstanspruch von 900€ auf in Summe 990€.

6

Arbeitslosengeld II (oder Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag) und Nebenjob

Man sollte vor der Geburt etwas zur Sozialleistung dazuverdienen gehen, denn dann hat man beim Bezug von Elterngeld einen Freibetrag in Höhe des vorherigen Netto-Einkommens, wobei dieser auf 300€ beim Bezug von Basiselterngeld und auf 150€ beim Bezug von Elterngeld Plus begrenzt ist. Das heißt also, auch wenn einem die Sozialleistung durch den Job gekürzt wird, kann es sich für das Elterngeld durchaus lohnen.

Beispiel

Eine Mutter bezieht bereits seit über einem Jahr vor der Geburt Arbeitslosengeld II in Höhe von 450€, hat aber in den letzten 12 Monaten vor dem Mutterschutz durchschnittlich 200€ im Monat dazuverdient. Damit hat sie Anspruch auf den Elterngeld-Freibetrag. Sie beantragt Basiselterngeld.

Der Freibetrag hat die Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten 12 Monate vor dem Mutterschutz aber höchstens 300€ beim Basiselterngeld und 150€ beim Elterngeld Plus. Da die Mutter Basiselterngeld beantragt hat, hat sie einen Freibetrag in Höhe von 200€, der von ihrem Arbeitslosengeld II nicht abgezogen wird.

6

Das bedeutet, sie kann folgende Beträge beziehen:

Basiselterngeld	→	300€
Arbeitslosengeld II	→	450€ - 100€ = 350€
Summe	→	300€ + 350€ = <u>650€</u>

Da die Mutter einen Freibetrag von 200€ hat, werden ihr nur 100€ von den 300€ Elterngeld vom Arbeitslosengeld II abgezogen.

Fazit:

Wenn man eine Sozialleistung erhält und plant ein Kind zu bekommen, sollte man mindestens die 12 Monate vor dem Mutterschutz arbeiten gehen. So kann man deutlich mehr Geld erhalten.



ERKLÄRPILOT

Altersgerechte Erklärungen

[Zum Erklärpiloten](#)



GESCHICHTENPILOT

Individuelle Kindergeschichten

[Zum Geschichtenpiloten](#)



AKTIVITÄTSPILLOT

Unternehmungen im Umkreis

[Zum Aktivitätenpiloten](#)

Edition 2025, Escheburg
Copyright © familot

Herausgeber: Mirco Brömmer
 familot
 Schulweg 1
 21039 Escheburg

Autor: Mirco Brömmer

Haftungsausschluss für die Inhalte dieses E-Books:

Der Ersteller hat die Inhalte dieses E-Books mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann er für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen und übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, die durch Nutzung der E-Book-Inhalte entstehen.

Urheberrecht:

Das E-Book mit allen seinen Inhalten, Teilen und Kapiteln ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung wie die Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung ist strengstens untersagt und nicht zulässig.

